

**Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Biologie
des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 9. Januar 1998

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 4 S. 156]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Juli 1997 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 3. November 1997 (Az.: 15323; Tgb.Nr. 1637/96) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

-

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zulassung zur Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

§ 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

§ 18 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 21 Mündliche Prüfungen

§ 22 Zusatzfächer

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

§ 24 Freiversuch

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 26 Zeugnis

§ 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Inkrafttreten

Anlage zu § 18 Abs. 1

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Diplomgrad "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe" (abgekürzt: "Dipl.-Biol.").

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs (§ 24) maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger

Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 2 und 3 obliegen den Studierenden.

(2) Der Diplomstudiengang ist als grundständiges Studium angelegt. Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium,
2. das sechssemestrige Hauptstudium, das die mündlichen Prüfungen und die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 174 bzw. 176 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium 80 bzw. 82 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium 94 Semesterwochenstunden.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind so anzulegen, dass die Diplomvorprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

Studierende, die nach dem 6. Fachsemester ihre Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben, bzw. nach dem 10. Fachsemester noch nicht zur Diplomprüfung angemeldet sind, erhalten vom Fachbereich die Empfehlung, sich individuell von Hochschullehrern oder dem Dekanat beraten zu lassen.

(3) Die Fristen für die Ablegung der Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung sind in § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass der Prüfungskandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert wird. Den Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bzw. -fristen bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Professoren - davon ein Vorsitzender -, einem studentischen Mitglied, einem akademischen Mitarbeiter und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Fach die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer bestellbar sind hauptamtlich am zuständigen Fachbereich tätige und das Prüfungsfach vertretende Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten. Entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren können nur dann Prüfer sein, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den ersten Gutachter und für die einzelnen mündlichen Prüfungen jeweils den bzw. die Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit stattzugeben; er begründet aber keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch 30 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt die Diplomvorprüfungen. Soweit die bereits abgelegte Diplomprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß den Bestimmungen des § 11 und des § 18 Gegenstand der Diplomvorprüfung,

nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges "Biologie" an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung fordern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten hat der Kandidat ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen ist.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9

Zulassung zur Vorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzt;
2. im Grundstudium an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen) teilgenommen hat;
3. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorlegt:

a) Biologie:

- Genetik (Ü & LN: 1 SWS)
- Mikrobiologie (Ü & LN: 1 SWS)1
- Botanisch mikroskopische Anfängerübungen (Ü & LN: 4 SWS)1
- Botanisch-morphologische und Pflanzenbestimmungsübungen (Ü & LN: 4 SWS)1
- Pflanzenphysiologische Übungen (Ü & LN: 5 SWS)1
- Zoologische Anfängerübungen (Ü & LN: 4 SWS)1
- Tierbestimmungsübungen (Ü & LN: 3 SWS)1
- Tierphysiologische Übungen (Ü & LN: 5 SWS)1

b) Chemie

- Chemie für Biologen (V & LN: 6 SWS im SS, 5 SWS im WS)
- Chemisches Praktikum für Biologen (P & LN: 20 SWS)

c) Wahlpflichtfach Physik:

- Experimentalphysik für Biologen (V & LN: 4 SWS)
- Physikalisches Praktikum (P & LN: 4 SWS)

d) Wahlpflichtfach Mathematik:

- Mathematik für Biologen (V & LN: 4 SWS) mit Übungen (Ü: 2 SWS)

4. Nachweis über die Teilnahme an je zwei Exkursionen in den Fächern Botanik und Zoologie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, er muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder einen Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung.
2. Der Nachweis eines Studiums gemäß Studienordnung und Vorlage des Studienbuches.
3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
4. Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Der Kandidat muss während des laufenden Prüfungsverfahrens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sein.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind.

(3) Wird der Kandidat zur Vorprüfung nicht zugelassen, ist ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie und ein methodisches Instrumentarium erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern (Chemie und Physik oder Mathematik) können studienbegleitend abgelegt werden und müssen vor den Prüfungen in Botanik und Zoologie erfolgen. Die Prüfung in Genetik und Mikrobiologie kann ebenfalls studienbegleitend abgelegt werden und muss vor der Prüfung in Botanik und Zoologie erfolgen.

(3) Im Falle der studienbegleitenden Diplomvorprüfung müssen die einzelnen Fachprüfungen spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Zulassung abgelegt sein. Sollen die Prüfungen nicht studienbegleitend abgelegt werden, haben die Prüfungen am Ende des Grundstudiums innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach der Zulassung zu erfolgen.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind:

1. Physik oder Mathematik
2. Chemie
3. Genetik und Mikrobiologie
4. Botanik

5. Zoologie

(5) Die Fachprüfungen bestehen in den Fächern Botanik, Zoologie, Chemie und Physik oder Mathematik aus einer mündlichen Prüfung und in den Fächern Genetik und Mikrobiologie aus einer Klausurarbeit. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils etwa 30 Minuten, die der Klausurarbeiten jeweils 30 Minuten je Teilgebiet.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (siehe Studienordnung).

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Der Kandidat soll in der Klausurarbeit nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Klausurarbeit in der Fachprüfung "Genetik und Mikrobiologie" wird von je einem Prüfer aus jedem der beiden Fächer bewertet und erhält eine gemeinsame Note nach § 14 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Teilnoten werden getrennt im Zeugnis aufgeführt. Die Teilprüfungen müssen beide bestanden werden (siehe § 14 Abs. 2). Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Der Beisitzer führt das Protokoll, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festhält (siehe § 6 Abs. 4 Satz 2). Das Protokoll hat den Namen des Kandidaten, den Tag der Prüfung, Beginn und Ende der Prüfung, das Stoffgebiet und die Inhalte der Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilte Note zu enthalten. Des weiteren muss im Prüfungsprotokoll in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, ob der Kandidat die einzelnen Prüfungsleistungen selbständig, mit Hilfe oder gar nicht erbracht hat. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat hat dem bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten und Bestehen
der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:
eine hervorragende Leistung;

2 = gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend:
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend
bis 4,0

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend
bis 4,0

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. An der Wiederholungsprüfung nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (oder dessen Stellvertreter) teil. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 90 Tagen nach der erstmals abgelegten Prüfung erfolgen. Bei einer schriftlichen Wiederholungsprüfung muss der nächste Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Kandidat hat sich spätestens 30 Tage vor der Wiederholungsprüfung zum Prüfungstermin zu melden. Wird die Wiederholungsprüfung durch Verschulden des Kandidaten nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt, gilt die Diplomvorprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mitgeteilt worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung; sie muss innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des schriftlichen Antrages stattfinden. Besteht der Kandidat die Prüfung erneut nicht, oder wird die Wiederholungsprüfung durch Verschulden des Kandidaten nicht an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin abgelegt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzt;
 2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
 3. im Hauptstudium an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen) teilgenommen hat;
 4. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorlegt:
 - 3 Seminare im Gesamtumfang von mindestens 3 SWS (3 LN),
 - FI-Übungen im Gesamtumfang von 32 SWS (4-5 LN),
 - FII-Übungen im Gesamtumfang von 40 SWS (2-3 LN).
 5. Nachweis über die Teilnahme an zwei Exkursionen in den Fächern Botanik und/oder Zoologie für Studierende, die Botanik und/oder Zoologie als Fach gewählt haben.
 6. Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung über Versuchstierkunde für Studierende, die Zoologie als Hauptfach gewählt haben (1 SWS).
- (2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. drei mündliche Fachprüfungen in den gewählten Studienschwerpunkten und
2. der Diplomarbeit.

Mindestens zwei Fachprüfungen werden in Fächern abgelegt, die vom Fachbereich Biologie (siehe Anlage Absatz 1) angeboten werden.

Die nicht am Fachbereich Biologie vertretenen Fächer (siehe Anlage Absatz 2) sollen sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.

(2) Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach mindestens 30, höchstens jedoch 45 Minuten. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Lehrveranstaltungen des Grund- und des Hauptstudiums (siehe Studienordnung). § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel mit den Fachprüfungen, die so anzulegen sind, dass sie spätestens drei Monate nach dem Ende des achten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Fachprüfungen müssen innerhalb von 90 Tagen nach der Zulassung abgelegt sein. Das Thema der Diplomarbeit muss in der Regel nach vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 90 Tage nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann das Thema der Diplomarbeit auch vor den mündlichen Fachprüfungen ausgegeben werden.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein biologisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse und Gedankengänge verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit

Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in anderen Fachbereichen der Universität Mainz oder auch außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie von einem hauptamtlichen Professor oder Hochschuldozenten des Fachbereichs Biologie verantwortet oder von einem im Fachbereich Biologie kooptierten Professor oder Hochschuldozenten unmittelbar betreut wird. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht (siehe § 19 Abs. 5) beim Prüfungsamt einzureichen, das sie an die Gutachter weiterleitet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen einer hauptamtlicher Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie sein muss. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben bzw. verantwortet hat (§ 19 Abs. 2). Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Diplomarbeit vorliegen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 0,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 0,7, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter zur Bewertung der Diplomarbeit hinzugezogen. Die endgültige Note wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern festgesetzt; falls ein Einvernehmen über die Note nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Fachprüfungen werden als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und Abs. 3 und 4.

§ 22 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern jeweils einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, aber auf Wunsch des Kandidaten im Zeugnis vermerkt.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei überragenden Leistungen und einer Gesamtnote von 1,0 betreibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern und den an den mündlichen Fachprüfungen beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" zu erteilen.

§ 24 Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Fachprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der letzten Prüfung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens 90 Tage nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer können auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs Biologie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 6. Januar 1992 (StAnz. S. 137 u. 430) außer Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits ihr 1. Fachsemester im Diplomstudiengang "Biologie" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben, können wählen, ob sie nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 6. Januar 1992 geprüft werden wollen. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 9. Januar 1998

Der Dekan des
Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. Albrecht F i s c h e r

Anlage zu § 18 Abs. 1

(1) Zusammenstellung der biologischen Prüfungsfächer

1. Anthropologie
2. Botanik
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Molekulare Biophysik
6. Zoologie

(2) Zusammenstellung der nicht am Fachbereich vertretenen Fächer

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Bildende Kunst
3. Biochemie
4. Chemie
5. Ethnologie
6. Geographie
7. Geologie

8. Geologie mit Schwerpunkt Bodenkunde

9. Geschichte der Naturwissenschaften

10. Immunologie

11. Informatik

12. Mathematik

13. Meteorologie

14. Paläontologie

15. Pharmakologie

16. Pharmazie

17. Physik

18. Physiologie

19. Physiologische Chemie

20. Politikwissenschaft

21. Psychologie

22. Publizistik

23. Rechtswissenschaft

24. Soziologie

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein anderes Fach genehmigen, wenn das erforderliche Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist.